

Bei Personen, die zum Zwecke ihrer eigenen Ausschleusung mit Menschenhändlerbanden oder anderen feindlichen Kräften in Verbindung treten, ist der Nachweis der tateinheitlichen Verwirklichung des § 213 StGB zu führen.

Die Beweisführung zum ungesetzlichen Verlassen der DDR (§ 213 StGB) ist auf strafrechtlich relevante Handlungen, die Nachweisführung für die Schaffung von Voraussetzungen oder Bedingungen zur Begehung der Straftat zu konzentrieren.

Entsprechend der konkreten Vorgangslage ist grundsätzlich die Verletzung anderer Strafrechtsnormen zu prüfen und gegebenenfalls zu beweisen. Das betrifft insbesondere Landesverratsdelikte im Hinblick auf die Sammlung von Informationen zum Zwecke der Auslieferung nach erfolgter Ausschleusung, die Begehung anderer Staatsverbrechen zwecks Anerkennung als sogenannter politischer Flüchtling und Terror beim Vorliegen von Hinweisen auf Gewaltakte. Ebenso sind Hinweise auf die Verletzung von Strafrechtsnormen außerhalb des 2. Kapitels des StGB sorgfältig zu verfolgen, zum Beispiel Urkundenfälschung, Zoll- und Devisenverstöße.

Die tatbestandsbezogene Informationsgewinnung schließt den Nachweis der Schuld unter Berücksichtigung ihrer differenzierten inhaltlichen Ausgestaltung ein. Die unterschiedliche Intensität und Gesellschaftsgefährlichkeit des Tatbeitrages beteiligter Personen ist herauszuarbeiten.